

Departement Finanzen und Gesundheit  
Herr Landesstatthalter  
Dr. Markus Heer  
Rathaus  
8750 Glarus

finanzengesundheit@gl.ch

Glarus, 30. September 2025

**Antwort zur Vernehmlassung:**

***Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die  
Krankenversicherung***

Sehr geehrte Herr Landesstatthalter Markus Heer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen es, dass der Regierungsrat die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative zum Anlass nimmt, den IPV-Anspruch zukünftig von Amtes wegen zu berechnen. Die für die Umsetzung vorgeschlagenen Änderungen lassen für uns jedoch in vielen Punkten (Verteilung, Selbstbehalt, Richtprämie) zu viele Fragen offen. Wir gehen auf einige Punkte in der Folge genauer ein.

Den im Gesetz über das Gesundheitswesen und dem Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten vorgeschlagenen Änderungen (NISSG; TabPG, Aufbewahrungsfrist) stimmen wir zu.

Wir finden die Anpassung der Leistungsvereinbarung mit dem KSGL hätte eine separate Vorlage verdient, damit die Gesamtstrategie des KSGL öffentlich würde.

## **Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Die Grünliberalen finden das primäre Ziel des Gegenvorschlags, einkommensschwache Haushalte zu entlasten, wichtig und befürchten, dass mit dieser eher finanzpolitischen Vorlage und dem definierten Vorgehen in Bezug auf die - oder neuen – Selbstbehalt/e, das Ziel nicht ideal erreicht wird.

Der vorgeschriebene Mindestanteil der Verbilligung von 3.5 bis 7.5 Prozent je nach Belastung durch die Prämien (soziale Mischung der Bevölkerung) ergibt einen Beitrag welcher sehr schwierig abzuschätzen ist. Es fehlt uns in der Vorlage eine Einschätzung in welchem Prozentbereich der Kanton Glarus im Moment verortet wäre und wie sich dieser entwickelt hat (für eine Prognose). Die aufgeführten Berechnungsbeispiele geben zu wenig Anhaltspunkte, dass eine fundierte Entscheidung möglich wäre.

Da aufgrund der Vorlage vieles unklar bleibt, stellt sich uns die Frage, ob zu prüfen wäre in einem ersten Schritt den Automatismus einzuführen und erst im Anschluss je nach Resultat die Berechnungsgrundlagen zu verändern.

## **EG KVG Artikel 8a Absatz 2 Massgabe des Budgetkredits**

Wie einleitend erwähnt finden wir es wichtig, dass die Höhe der Bundesvorgabe nicht die einzige Steuerung ist, sondern dass eine Strategie in der Anwendung der Verbilligung definiert wird (z.B. in der Verordnung) um eine möglichst gute sozialpolitische Wirkung zu erzielen.

Die Auswirkungen des Betrags auf den Selbstbehalt wird sich verändern und dieser somit jedes Jahr neu definiert. Das heisst die Ausschüttung wird ausschliesslich über die Finanzen und nicht über sozialpolitische Parameter gesteuert werden, was nicht ganz nachvollziehbar ist.

Wenn die Automatisierung in einem ersten Schritt umgesetzt würde, könnten die 2026 vom BAG veröffentlichten Berechnungsempfehlungen, damit das Sozialziel erreicht wird, abgewartet werden. Sollten diese vorliegen, bitten wir den Regierungsrat sie mit der Vorlage zu veröffentlichen oder im Antrag darauf einzugehen.

## **EG KVG Artikel 14**

Wir lehnen die Berechnung anhand einer mittleren Prämie eher ab, da diese wenig aussagekräftig ist – es fehlen uns konkrete Hinweise, was der Vorteil sein könnte.

## **EG KVG Artikel 15 Absatz 4**

Wie reiht sich der neue Absatz 4 in die bestehenden Abs 1 bis 3 ein?

## **Verordnung über die Prämienverbilligung Artikel 1**

Wir sind der Meinung, dass die vorgegebene Definition «es muss festgelegt werden, wie hoch der Anteil der Prämien am verfügbaren Einkommen der im Kanton wohnhaften Versicherten maximal sein darf» auch eine Staffelung zulassen würde. Sozialpolitisch müsste dies geprüft werden.

## **Verordnung über die Prämienverbilligung Artikel 3**

Der Artikel 3 sollte erst gestrichen werden – wenn überhaupt – wenn absehbar ist, ob die vorgesehen Entlastungen durch die «Erhöhung nach Tabelle 4» die geforderte Wirkung erzielen und Familien genügend entlastet werden.

## **Verordnung über das Kantonsspital Glarus**

Die Grünliberalen erwarten, dass die Diskussion über den Leistungskatalog und die Strategie des KSGL – auch hinsichtlich der stark steigenden Kosten für ausserkantonale Hospitalisierungen - nicht im Anhang des EG KVG, sondern als separate Vorlage geführt wird.

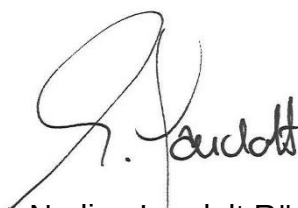
Der in der aktuellen Vorlage beantragten Änderung des Artikels 9 können wir zustimmen. Wir bitten den Regierungsrat sicherzustellen, dass - insbesondere auch ambulante Behandlungen – für GlarnerInnen auch künftig ohne grosse Anfahrtswege erreichbar sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Beteiligung und hoffen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Ruedi Schwitter  
Co-Präsident GLP Glarus



Nadine Landolt Rüegg  
Landrätin GLP